

## **Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

*vom 05.03.1992, geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2001*

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Nenndorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet istso kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise statt gegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldnerin / Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige oder derjenige, die den Rechtsbehelf oder der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.04.1985 außer Kraft.

## Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Nenndorf vom 05.03.1992

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen  
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Euro
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschal-satz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3 je Seite	0,75
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
1.3.2	Mehrfachkopien	
1.3.2.1	für die erste Ablichtung je DIN A 4-Seite	0,50
1.3.2.2	für die erste Ablichtung je DIN A 3-Seite	0,75
1.3.2.3	für jede weitere Ablichtung bis zur Höchstzahl von 10 Stück je DIN A 4-Seite	0,25
1.3.2.4	dto. je DIN A 3-Seite	0,40
1.3.2.5	jede weitere Ablichtung je DIN A 4-Seite	0,15
1.3.2.6	jede weitere Ablichtung je DIN A 3-Seite	0,25
1.3.3	mit Farbkopiergeräten die jeweils 3-fache Gebühr nach lfd. Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.2.6	
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00

2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dgl. ausgenommen § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien u. dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 bis 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 bis 25,00
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	

	je angefangene Seite	10,00 bis 24,00
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7.	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</u> für jede angefangene halbe Stunde	10,00 bis 24,00
8.	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	8,00
8.1	bis 65.000,00 Euro	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	entfällt

10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	1,00
11	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen</u>	1,00
12	<u>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</u>	1,00
13	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	2,50
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</u>	10,00 bis 24,00
14 a	<u>Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00
15	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</u>	
16	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,50
16.4	über 1,0 qm	4,00
17	<u>Abgabe von Stadtplänen</u>	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	10,00
17.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	2,00
17.3	bis zur Größe von 1 : 15.000	1,50
17.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	1,00
18	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt</u>	10,00 bis 24,00

	werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 24,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 24,00
	Tarifnummer 18 gilt entsprechend.	
20	<u>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle</u>	Regelung siehe Friedhofsgebührensatzung
21	<u>Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Samtgemeinde</u>	
21.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 500,00 Euro jede weiteren angefangenen 500,00 Euro für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 Euro mindestens	Regelung siehe Abwassersatzung
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	
21.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	
22	Entfällt	
23	<u>Befreiung von Anschluss- und</u>	Regelungen siehe

	<u>Benutzungszwang bei der Wasserversorgung</u>	Wasserabgabensatzung
23	<u>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes</u>	10,00 bis 150,00
25	Entfällt	
26	<u>Archiv</u>	
26.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 bis 24,00
26.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 26.1 erhoben werden	0,50
26.3	Benutzung des Archivs	
26.3.1	für einen Tage	5,00
26.3.2	für eine Woche	15,00
26.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	<u>Anmerkung zu Nummer 26.1 bis 26.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
27	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
27.1	bei Gegenständen ohne bestimmten Streitwert	5,00 bis 500,00
27.2	bei Gegenständen mit bestimmten Streitwert von	
	bis zu 150,00 Euro einschl.	8,00
	bis zu 300,00 Euro einschl.	12,00
	bis zu 450,00 Euro einschl.	16,00
	bis zu 600,00 Euro einschl.	20,00
	bis zu 750,00 Euro einschl.	25,00

	bis zu 900,00 Euro einschl.	30,00
	bis zu 1.000,00 Euro einschl.	35,00
	bis zu 1.200,00 Euro einschl.	37,00
	bis zu 1.300,00 Euro einschl.	44,00
	bis zu 1.500,00 Euro einschl.	48,00
	bis zu 1.700,00 Euro einschl.	50,00
	bis zu 2.000,00 Euro einschl.	55,00
	bis zu 2.200,00 Euro einschl.	60,00
	bis zu 2.500,00 Euro einschl.	65,00
	bis zu 2.700,00 Euro einschl.	70,00
	bis zu 3.000,00 Euro einschl.	75,00
	bis zu 3.200,00 Euro einschl.	80,00
	bis zu 3.500,00 Euro einschl.	85,00
	bis zu 3.700,00 Euro einschl.	87,00
	bis zu 4.000,00 Euro einschl.	92,00
	bis zu 4.200,00 Euro einschl.	95,00
	bis zu 4.500,00 Euro einschl.	100,00
	bis zu 4.800,00 Euro einschl.	105,00
	bis zu 5.000,00 Euro einschl.	110,00
	von dem Mehrbetrag von 5.001,00 Euro bis 10.000,00 Euro für je 500,00 Euro	6,00
	von dem Mehrbetrag von 10.001,00 Euro bis 50.000,00 Euro für je 2.500,00 Euro	18,00
	von dem Mehrbetrag von 50.001,00 Euro bis 200.000,00 Euro für je 7.500,00 Euro	45,00
	von dem Mehrbetrag von 200.001,00 Euro bis 500.000,00 Euro für je 15.000,00 Euro	90,00
	von dem Mehrbetrag von über 500.000,00 Euro für je 25.000,00 Euro	75,00
	Werte über 5.000,00 Euro sind auf volle 500,00 Euro Werte über 10.000,00 Euro sind auf volle 2.500,00 Euro Werte über 50.000,00 Euro sind auf volle 7.500,00 Euro Werte über 200.000,00 Euro sind auf volle 15.000,00 Euro Werte über 500.000,00 Euro sind auf volle 25.000,00 Euro aufzurunden.	